

Satzung
der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung des
geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB)
"Feuchtgebiet Maxhütte"
vom 27.01.2000

Aufgrund von §§ 22 und 50 Abs.1 Nr.4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S 106) zuletzt geändert am 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S.346) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Zwickau werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung

GLB "Feuchtgebiet Maxhütte".

§ 2
Schutzgegenstand

Abs. 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Maxhütte" umfasst Teile der Flurstücke 570/15, 973/77, 974/1 und 977/4 der Gemarkung Marienthal.

Abs. 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende auf dem Gelände zwischen Bahnkörper, Olzmannstraße, Zufahrtstraße zu den nördlich der Reichenbacher Straße gelegenen Gewerbeflächen (Olzmannstraße abseits), Gewerbegebiet "Maxhütte" und Kleingartenanlage "Westsachsenland" befindlichen Biotoptypen (gemäß Biotoptypenliste Sachsen vom Mai 1994):

- Naturnahe stehende Kleingewässer (bis 1 ha)
- Teiche und Weiher
- Tauch- und Schwimmblattvegetation
- Röhrichte
- Uferstaudenfluren
- Magere Frischwiesen

. . .

Abs. 3

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Flurkarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1 : 2000 und in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 25. November 1999 im Maßstab 1 : 10000 grün (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Karten setzen rechtsverbindlich die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils fest und sind Bestandteil der Satzung.

Abs. 4

Die Satzung mit Karten wird im Umweltamt der Stadtverwaltung Zwickau, Werdauer Straße 62, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, "Zwickauer Pulsschlag", zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Abs. 5

Die Satzung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung des in § 1 genannten Landschaftsbestandteils ist

1. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (z. B. biotisches Regenerationspotential, Funktion des Bodens, insbesondere Filter- und Puffervermögen, Wasserdargebotspotential, Erholungspotential);
2. die Erhaltung von Trittsteinbiotopen als Biotopverbund zum Flächennaturdenkmal "Weihergebiet Maxhütte" und weiterer bestehender Kleingewässer in den Gemarkungen Brand, Marienthal und Niederplanitz;
3. die Belebung, Gliederung und Pflege der im Stadtgebiet unterrepräsentierten naturnahen Landschaftselemente;
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter, insbesondere die zerstreuten Kleingewässer innerhalb der Kleingärten.

§ 4 Verbote

Abs. 1

Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung der im geschützten Landschaftsbestandteil geschützten Biotoptypen führen können, sind verboten.

Abs. 2

Insbesondere sind in den gemäß § 2 Abs. 2 geschützten Biotoptypen folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder das Errichten gleichgesetzter Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Anzeige oder Genehmigung bedürfen;
2. die Verfüllung und Verkleinerung der Kleingewässer, auch in den Kleingärten sowie die nachteilige Veränderung der Struktur oder des Aufbaus der Kleingewässer oder die Beeinträchtigung deren Gewässergüte durch das Einbringen von Fäkalien, Düngern, Bioziden oder sonstigen Fremdstoffen;
3. die Lagerung von Abfall, Grünabfall, Baumaterial und sonstigen Gegenständen;
4. das Befahren oder Parken auf Flächen außerhalb der bestehenden Wege zum Schutz vor Bodenverdichtungen;
5. Abgrabung, Ausschachtung, Bohrung und Auffüllung oder Veränderung der Bodengestalt und Bodenfunktionen auf sonstige Weise.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Satzung gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Stadtverwaltung Zwickau;
3. gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen an Straßen, Wegen und Plätzen;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer von einem nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung geschützten Biotoptyp ausgehenden unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang. Diese Maßnahmen sind der Stadt Zwickau vor ihrer Durchführung und wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen. Der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise (z. B. durch Fotos, Bescheinigung einer Fachfirma) nachzuweisen. Die unaufschiebbaren Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

§ 6 Befreiungen

Abs. 1

Von den Verboten nach § 4 dieser Satzung kann die Stadt Zwickau auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 53 SächsNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

Abs. 2

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Erhebung einer Sicherheitsleistung erteilt werden.

Abs. 3

Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt Zwickau (Umweltamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dazu sind die Gründe für den Antrag, ergänzt durch geeignete Pläne und Beschreibungen, darzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 SächsNatSchG i. V. m. § 4 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Befreiung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes errichtet oder wesentlich ändert oder dem Errichten gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, auch wenn sie keiner baurechtlichen Anzeige oder Genehmigung bedürfen;

. . .

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung Kleingewässer, auch in den Kleingartenanlagen, verfüllt, verkleinert, in ihrer Struktur oder ihrem Aufbau nachteilig verändert oder durch das Einbringen von Fäkalien, Düngern, Bioziden oder sonstigen Fremdstoffen in ihrer Gewässergüte beeinträchtigt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung Abfälle, Grünabfälle, Baumaterial oder sonstige Gegenstände lagert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung auf Flächen außerhalb der bestehenden Wege fährt oder parkt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung im Bodenbereich abgräbt, ausschachtet, bohrt und auffüllt oder die Bodengestalt und Bodenfunktionen auf sonstige Weise verändert.

Abs. 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung einer Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am **01. März 2000** in Kraft.

Abs. 2

Die Satzung der Stadt Zwickau zum Schutze des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (Baumschutzsatzung) vom 22.06.1995 bleibt von dieser Satzung unberührt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 27.01.2000

Eichhorn
Oberbürgermeister